

# **Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage**

Inkrafttreten: 22.05.2012  
Fundstelle: Brem.ABl. 2012, 239

Die Gesellschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energien GmbH hat nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schiffdorf, Flur: 43, Flurstück: 66/2, Höllenhammsweg 6, 27574 Bremerhaven, eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. Bei der Windkraftanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung nach dem BImSchG.

Wegen der räumlichen Nähe der beantragten Anlage zu den bereits vorhandenen Anlagen im Gebiet Bremerhaven-Lehe, östlich der Autobahn handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die Vorprüfung wird im Internet unter [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) öffentlich zugänglich gemacht.

Bremerhaven, den 11. Mai 2012

Gewerbeaufsicht  
des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven